

um die Bedingungen zu vereinbaren, auf die hin der Friede hergestellt werden könne. Doch seine Bemühungen waren umsonst, Ruprecht wollte auf die ihm gethanen Vergleichsvorschläge nicht eingehen.<sup>1)</sup>

Da war es von Wichtigkeit, daß die Reichsstadt Köln am 5. Juni 1473 auf die Seite des Administrators und des Domkapitels übertrat, und beide ein hundertjähriges Bündniß schlossen, demzufolge im Falle eines Angriffes auf die Stadt die Stände des Erzstiftes sich verpflichteten, ihr mit 1000 Mann zu Roß und ebensoviel zu Fuß zu Hülfe zu eilen;<sup>2)</sup> und auch Landgraf Heinrich von Hessen ging am 24. Juli mit der Stadt ein gleiches Bündniß ein: er versprach, im Angriffsfälle binnen 3 Wochen nach geschעהer Aufforderung mit 800 Reifigen und 1200 Fußgängern unter Anführung dreier tüchtiger Hauptleute der Stadt zu Hülfe zu ziehen.<sup>3)</sup>

Im November 1473 zog Landgraf Hermann Geschütz und Reifige aus Hessen an sich<sup>4)</sup> und begann damit die Belagerung derjenigen Orte, welche noch in der Gewalt seines Gegners waren. Im November setzte er sich in den Besitz des Schlosses Poppelsdorf und lagerte vor Linz; bereits hatte er alle Anstalten zur Eroberung des Platzes getroffen,<sup>5)</sup> als ihm Einhalt geboten wurde.

Kaiser Friedrich hatte sich in Person von Trier nach Köln erhoben, um die Beilegung der Streitigkeiten im Erzstift, welche eine Gefahr für das ganze Reich bedeuteten, in seine Hand zu nehmen. Am 30. November traf er, begleitet von seinem Sohne Maximilian, den Erzbischöfen von Mainz und Trier und vielem Gefolge in Köln ein, und am 14. Dezember ließ er Gesandte, darunter den Bischof von Eichstädt, nach dem Schlosse Brühl an Erzbischof Ruprecht abgehen und ihn zum Vergleiche auffordern, mit dem Versprechen, wenn er die Waffen niederlege, ihm ein billiger Richter zu sein.

Ruprecht aber lehnte jegliches Entgegenkommen mit den trohigen Worten ab: „Das Kapitel habe sich einen Mombar (Schützer, althochd. muntboro) gewählt, so habe er dasselbe gethan. Sein Mombar sei der Herzog Karl von Burgund.“<sup>6)</sup>

Das war ein klares Punktum. An keinen Geringeren als an Karl den Kühnen hatte

der Erzbischof sich also gewandt und hatte ihn in aller Form Rechtsens zum Vogt und Schirmherrn des Erzstiftes ernannt. Dadurch erhielt aber der Herzog die längst ersehnte Gelegenheit, am Rheine festen Fuß zu fassen und den Lauf des Stromes noch weiter hinauf in seine Gewalt zu bringen.

Unter den Augen des Kaisers, am 11. Dezember 1473, schickte der Burgunder seinen „Wappen-Regenten“ in das Erzstift, die Vogtei seines Herrn überall zu verkünden und dessen Wappen anzuschlagen.<sup>1)</sup>

Noch dachte indessen Kaiser Friedrich, der nie die Sachen auf die Spitze trieb, durch diplomatische Verhandlungen die Sache zum Austrag zu bringen und die Einmischung Karls des Kühnen fern zu halten. Das Domkapitel legte die Sachen in seine richterliche Entscheidung. Am 12. Januar 1474 entwarfen die Erzbischöfe von Mainz und Trier nebst andern Würdenträgern des Reiches im Auftrage des Kapitels eine Anzahl Punkte, auf die hin man beide Parteien zur Einstellung der Feindseligkeiten zu vermögen hoffte. Man schlug vor, der Erzbischof solle das Kapitel in ungestörtem Besitze der Hälfte des Bonner Zolles lassen, dagegen das Schloß zu Poppelsdorf und den erzbischöflichen Hof in der Stadt Köln wiedererhalten; Landgraf Hermann solle den Titel eines Subernators des Erzstiftes ablegen; das Absekkungsbekret solle widerrufen und alle Feindseligkeiten sollten eingestellt werden.<sup>2)</sup>

Für die Annahme dieser Punkte trat der Kaiser mit seinem ganzen Gewicht ein; Hermann und seine Stände waren geneigt, den kaiserlichen Vorschlägen sich zu unterwerfen, allein Ruprecht ließ sich auf bestimmte Erklärungen nicht ein.

Zu tief war er wohl schon in die Verbindung mit Herzog Karl von Burgund eingegangen, als daß er noch zurück gekonnt hätte, und er hoffte, mit des mächtigen Bundesgenossen Beistand das Erzstift seinen Wünschen und Befehlen beugen zu können.

In dieser Voraussicht bestellte Kaiser Friedrich am 14. Januar den Landgrafen Heinrich von Hessen zum Beschirmer des Erzstiftes an seiner Statt, und ermächtigte ihn, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit Fürsten und Stände zu seiner Hilfe anzugehen.<sup>3)</sup>

Diesen Gesichtspunkt müssen wir wohl im Auge behalten. Denn seit dem Augenblicke treten die hessischen Brüder ein für ein hoch-

1) Lacomblet, IV. 456.

2) Ennen a. a. D. S. 483.

3) Ebenda. S. 484.

4) Ztschr. f. d. G. A. F. VI. 7 u. 57.

5) ib. S. 8.

6) Ennen a. a. D. S. 486.

1) Ebenda.

2) Ebenda. S. 487.

3) Lacomblet, IV. S. 468.